

Hinweise zum Datenschutz in Kitas. Update durch die DSGVO

Personenbezogene Daten wie Namen, Adressen oder aber auch Gesundheitsdaten dürfen nach dem Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt grundsätzlich nicht erhoben, gespeichert oder genutzt werden, **sofern keine gesetzliche Regelung oder Einwilligung des Betroffenen dies ausdrücklich erlaubt**. Dies ist auch die Leitlinie beim Datenschutz in Kitas. Der Datenschutz in der Kita dient auch dazu, die **Persönlichkeitsrechte des Kindes zu schützen**. Wenn Einwilligungen in Datennutzungen erforderlich sind, müssen die Eltern im Interesse ihrer Kinder entscheiden, ob sie eine solche geben wollen oder nicht.

Welche Erhebungen lässt der Datenschutz in Kindertagesstätten zu?

Laut Datenschutz ist in Kitas die Erhebung einiger notwendiger Daten zulässig. Grundsätzlich sind **bestimmte Datennutzungen** gemäß dem Datenschutz einer Kita **auch ohne Einwilligung erlaubt**. Hierzu gehört die Nutzung von personenbezogenen Daten, die **für die Erbringung der Betreuung erforderlich** sind. Erlaubt ist demnach die Erhebung folgender Daten:

- Name, Adresse und Geburtstag des **Kindes**
- Name, Adresse und Telefonnummer der **Eltern**
- **Tetanusimpfung** des Kindes
- Kontaktinformationen des **Hausarztes**
- **Krankheiten** des Kindes, die der Einrichtung bekannt sein müssen

Sollen **mehr Informationen** abgefragt werden, müssen die Eltern einwilligen, wobei zu beachten ist, dass auch stets der **konkrete Zweck der Datenerhebung** angegeben werden muss.

Fotos im Kindergarten: Was der Datenschutz vorsieht

Fotos sind im Kindergarten gemäß dem Datenschutz nur mit einer Einwilligung erlaubt. Durch das Fotografieren im Kindergarten ist der Datenschutz direkt berührt. Denn Bilder der Kinder gehören ebenfalls zu den personenbezogenen Daten. Da Fotos in der Regel **nicht für die Durchführung der Betreuung notwendig** sind, gilt auch hier wieder: Es muss in jedem Fall eine **Einwilligungserklärung der Eltern** vorliegen.

Zu beachten ist aber auch, dass der Datenschutz bei Fotos im Kindergarten nicht nur im Moment der Aufnahme Anwendung findet, sondern sich selbstverständlich **auch auf die öffentliche Präsentation** erstreckt. Der Datenschutz in der Kita muss dabei so weit gehen, dass für die konkrete Form, in der die Fotos gezeigt werden, eine Einwilligungserklärung abgegeben werden muss. So ist es zum Beispiel ein Unterschied, ob die Bilder lediglich **im Gemeinschaftsraum der Einrichtung** ausgehängt werden oder **auf der öffentlichen Internetseite** zu finden sind.

Quelle: <https://www.datenschutz.org/kita>